

Projekt „ANWALTSMEDIATION“

Das Projekt ANWALTSMEDIATION möchte Anwaltstätigkeit mit den Methoden der Mediation zu etwas Neuem, Eigenständigen verbinden. Polarisierendes, destruktives Streitverhalten entspricht nicht mehr den derzeitigen Bedürfnissen nach einer gewinnbringenden und „gesunden“ Kommunikation. Streitverschärfende Kommunikation hat sich nicht nur als uneffektiv und letztlich wenig erfolgreich erwiesen, sondern enthält auch einen hohen Stressfaktor mit negativen Auswirkungen auf das Berufsimago.

Mit dem Projekt ANWALTSMEDIATION sollen bestehende (und künftige Gesetze) zur Förderung kooperativer Lösungen methodisch „erschlossen“ werden.

Ausgangspunkt bildet § 1, Abs. 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)

„Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, *rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten*, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.“

§ 1, Abs. 3 BORA regelt zwar das Was, aber nicht das Wie. Die Methoden, mit denen die *Rechtsgestaltung, Konfliktvermeidung* und *Streitschlichtung* umgesetzt werden sollen, bleiben danach offen. Sie sind im Rahmen des anwaltlichen Berufsverständnisses also frei wählbar. Folgende Prinzipien der Mediation sind dabei ohne weiteres auf den anwaltlichen Kontext übertragbar:

„*Der Mediator ist für das Verfahren, der ‚Mediant‘ für den Inhalt verantwortlich*“, heißt übertragen:

- ✚ Der Rechtsanwalt ist für das Verfahren, d.h. das Rechtliche verantwortlich.
- ✚ Der Mandant, d.h. die Partei ist für den Inhalt, „ihr Problem“ verantwortlich.

„*Der Mediator ist kein Berater und rät insbesondere nicht zu einer bestimmten Lösung*“, heißt übertragen:

- ✚ Rechtsanwalt ist nicht Berater, sondern nur Begleiter, bzw. „Coach“ auf dem Weg zur persönlichen Lösung. Als Verantwortlicher für das Recht begleitet er die Partei auf dem Weg zu ihrer Lösung lediglich rechtlich.

„*Der Mediator ist kein Therapeut und beschäftigt sich mit emotionalen Konflikten nur, soweit sie etwa eine sachliche Lösung blockieren*“, heißt übertragen:

- ✚ Der Rechtsanwalt achtet darauf, wie das Recht emotionale Konflikte ggfls. beeinflusst – und umgekehrt, und er versucht dies entsprechend dem Prinzip von „*Verfahren und Inhalt*“ (s. o.) zu trennen.

Anhang: „Besondere Mandatsbedingungen für streitschlichtende Beratung...“

Besondere Mandatsbedingungen für streitschlichtende Beratung /Vertretung und integrierte Mediation

Ausgangspunkt des Auftrags bildet § 1, Abs. 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) unter besonderer Beachtung der nachfolgenden Hervorhebungen:

„Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, *rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten*, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.“

1. Mit der Unterzeichnung dieser Bedingungen setzen sich die Parteien dafür ein, das Recht nicht zur Durchsetzung einseitiger Vorteile auf Kosten des anderen einzusetzen, sondern mit den Rechtslösungen auch Konfliktlösungen anzustreben. Gegenstand dieses Auftrags ist es daher, beides im Sinne einer Ergänzung zu fördern und dadurch faire, kooperative Lösungen für beide Seiten zu ermöglichen: Eine Vermittlung und Verständigung wird im Rahmen des Rechts gesucht. Rechtsanwalt und Auftraggeber/In (Mandant/In) versprechen, hierzu jeweils wie folgt beizutragen:
2. Der Rechtsanwalt klärt mit seiner Partei deren persönliche Ziele ab und berät über die damit verbundenen Rechtsfragen. Er hält rechtliche und konfliktvermeidende Aspekte zunächst getrennt, stimmt die einzelnen Schritte und Strategien sodann mit dieser zu einem einheitlichen Konzept ab, um eine Kooperation zu fördern. Rechtsfragen können kontrovers ausgetragen werden, soweit eine Kooperation dadurch nicht gefährdet wird. Zur Unterstützung einer Verständigung verwendet der Rechtsanwalt Methoden und Techniken der Mediation, ohne jedoch Mediator im Sinne einer Neutralität oder Allparteilichkeit zu sein. Er versteht sich in jedem Fall als Interessenvertreter seiner Partei, da die Verständigung mit der Gegenpartei ebenfalls zu seinem Auftrag zählt. Zu diesem Zweck kann er mit der Gegenpartei, sofern diese anwaltlich nicht vertreten ist, direkten Kontakt aufnehmen. Er handelt dann als Vermittler für die Interessen seiner Partei.
Für die rechtliche Beratung/Vertretung ist der Rechtsanwalt allein verantwortlich. Juristisch berät und vertritt er nur seine eigene Partei. Eine rechtliche Beratung der Gegenpartei findet – selbst zur Ermöglichung einer Konfliktlösung – in keinem Fall statt.
3. Der/die Mandant/In ist mit dem beschriebenen Vorgehen des Rechtsanwaltes ausdrücklich einverstanden und unterstützt es durch aktives Tun.. Er/sie ist bereit, für den Inhalt einer angestrebten Einigung eigene Verantwortung zu übernehmen und zur Bereinigung von Spannungen zwischen den Rechtsparteien selbst beizutragen.
Der/die Mandant/In verspricht, vertrauensvollen Kontakt mit dem Rechtsanwalt zu halten und etwaige Einwände an der Verfahrensweise diesem umgehend mitzuteilen.
4. Die Gebühren richten sich nach RVG. Für den Mehraufwand bei einer vermittelnden Tätigkeit kann gem. § 4 RVG ein besonderes Zeithonorar vereinbart werden.

.....
(Ort, Zeit, Rechtsanwalt)

.....
(Ort, Zeit, Mandant/In)